

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-32)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage EV	6
§ 1 Zweck der Feststellung	6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	6
§ 3 Eignungskommission	7
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Bildungswissenschaftlers (Universität) bzw. der einer Diplom- Bildungswissenschaftlerin (Universität), der eines Diplom Pädagogen (Universität) bzw. einer Diplom Pädagogin (Universität), der eines Diplom Erziehungswissenschaftlers (Universität) bzw. einer Diplom Erziehungswissenschaftlerin (Universität).

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaft verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Bildung im Spiegel aktueller Diskurse und Diskussionen
- Bildungsräume und Bildungszeiten
- Pädagogische Ethik
- Pädagogische Rhetorik
- Bildung, Gesellschaft und Kultur
- Wissenschafts- und Forschungsdiskurse systematischer Bildungswissenschaft
- Lehrprojekt Bildungswissenschaft
- Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung
- Bildungsmanagement
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Master Thesis Bildungswissenschaft

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Bildungswissenschaft	120
Pflichtbereich	90
Abschlussarbeit	30
<i>gesamt</i>	120

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft erfordert

- a) einen Bachelor-Abschluss im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten u.a. im Bachelor-Studienfach Pädagogik an der JMU oder in einem vergleichbaren Studienfach an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,
- b) ¹den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden vier Bereichen:
 - Grundlagen Bildungswissenschaft
 - Historische Pädagogik und Anthropologie
 - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung
 - Systematische Bildungswissenschaft

²sowie den Nachweis einer Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas) in den Fächern Pädagogik, Sonderpädagogik oder einem verwandten gesellschafts-, geistes- oder kulturwissenschaftlichen Bereich

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudienfach sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Bildungswissenschaft nicht gegeben.

²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Bildungswissenschaft an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Studienfach Bildungswissenschaft einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehene Zulassung zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Rahmen des in Buchst a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkteschemas), zusammengesetzt aus allen folgenden vier Bereichen:
 - Grundlagen Bildungswissenschaft
 - Historische Pädagogik und Anthropologie
 - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung
 - Systematische Bildungswissenschaft
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Bildungswissenschaft nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft gegeben.

(5) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Bildungswissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	90			90/120	120/120
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Teilbereichen der Pädagogik

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums der Bildungswissenschaft genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät der Humanwissenschaften an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium der Bildungswissenschaft sind an Hand der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft herausgegebenen Formulare bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um eine endgültige Zulassung zum Master-Studium in Bildungswissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs), oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs), wobei mindestens 50 ECTS-Punkte im Studienfach Pädagogik erworben sein müssen,
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Bildungswissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Bildungswissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB

(im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, der mindestens ein Professor oder eine Professorin sowie zwei weitere Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG, HSchPrüferV) angehören. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin aus der Fakultät für Humanwissenschaften sein. ⁴Er oder sie sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁵Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss. Zu diesem Eignungsverfahren werden ausschließlich diejenigen Bewerber eingeladen, die einen Bachelor-Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 vorweisen können oder im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung gemäß § 4 Abs. 4 FSB einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser in den Modulen der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereiche im Umfang von 50 ECTS-Punkten erreicht haben (ohne Abschlussarbeit), wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 50 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 50 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 50 ECTS-Punkte betragen, werden nur diese mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) mit der Note 1,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad A vorweisen kann,
2. oder einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser in den Modulen der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereiche im Umfang von 50 ECTS-Punkten erreicht hat (ohne Abschlussarbeit), wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 50 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 50 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote wird dabei einheitlich nach den vorstehenden Maßgaben gebildet, unabhängig davon, ob der Bewerber / die Bewerberin im Ergebnis einen endgültigen Zugang (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FSB) oder einen auflösend bedingten Zugang (§ 4 Abs. 4 Satz 1 FSB) anstrebt.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung findet in Form einer Klausur (ca. 120 Minuten) statt. ⁴Sie soll weiteren Aufschluss über die studiengangsspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs i.S. der in § 1 genannten Kriterien genügt. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin in folgenden Bereichen der Pädagogik überprüft:

- Grundlagen Bildungswissenschaft
- Historische Pädagogik und Anthropologie
- Systematische Bildungswissenschaft
- Methoden historisch-systematischer Bildungswissenschaft
- Empirische Bildungsforschung
- Empirische Forschungsmethoden

⁶Hierdurch soll dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen oder ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Der schriftliche Test wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁸Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Bildungswissenschaft Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁹Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn die Bewertungen beider Prüfenden „bestanden“ lauten, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (90 ECTS-Punkte)											
06-BW-BIS	2015-WS	Bildung im Spiegel aktueller Diskurse und Diskussionen Education in light of recent discourse and discussions	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			
06-BW-BUB	2015-WS	Bildungsräume und Bildungszeiten Spatial and temporal aspects of education	S(3)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			
06-BW-PE	2015-WS	Pädagogische Ethik Pedagogical ethics	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			
06-BW-PR	2015-WS	Pädagogische Rhetorik Pedagogical rhetoric	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-MEB	2015-WS	Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung Empirical research into education: research methods and fields of application	S(3) + S(3) + S(4)	25	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt
06-BW-BGK	2015-WS	Bildung, Gesellschaft und Kultur Education, society and culture	S(3)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			
06-BW-WFS	2015-WS	Wissenschafts- und Forschungsdiskurse systematischer Bildungswissenschaft Academic research discourse in the field of systematic pedagogy	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			
06-BW-FASQ	2015-WS	Praktikum Bildungswissenschaft Pedagogical internship	P	10	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1- 2 S.)			5) min. 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ²
06-BW-LP	2015-WS	Lehrprojekt Bildungswissenschaft Student project in Educational Science	S(3)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹ oder Präsentation (30-45 Min.) oder Portfolio (20-30 S.)			
06-BW-BM	2015-WS	Bildungsmanagement The management of education	S(2) + S(2)	6	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-EW	2015-WS	Erwachsenenbildung/Weiterbildung Further education/professional development	S(2) + S(2) + S(2) + S(2)	14	2		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-BW-MT	2015-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Masters-thesis in Educational Science	A	30	1		NUM	Masterarbeit (ca. 80 S.)			6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Für Seminare ist die Auswahl an Prüfungsformen, wenn nicht anders angegeben, folgendermaßen festgesetzt: „Prüfungssatz Seminar:

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (10-15 S.) oder
- d) Hausarbeit (15-20 S.)"

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.